

Geschenke richtig schenken



Wir bitten zu beachten:

Um den Betriebsausgabenabzug (und ggf. Vorsteuerabzug) zu gewährleisten, ist es notwendig, Aufzeichnungen darüber zu führen, welche Person, welches Geschenk zu welchem Anlass erhalten hat.

Hinweise:

- Fallen Versandkosten bei dem Kauf eines Geschenks an, sind diese Kosten seit 2020 NICHT mehr in die Freigrenzen einzubeziehen.
- Bei sämtlichen Geschenken (außer bei Streuwerbeartikeln) muss der Name des Beschenkten auf dem Beleg vermerkt werden. Ansonsten entfällt der Betriebsausgabenabzug.

Geschenke an Arbeitnehmer



Allgemein:

Bei einem Geschenk muss es sich immer um eine Sache handeln. (Bar)Geld darf nicht geschenkt werden. Gutscheine sind ok, wenn die Voraussetzungen als Sachbezug gegeben sind (z.B. keine Wunschgutscheine, kein Amazon, kein Marketplace)

Geschenke zu einem persönlichen Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Einschulung Kind, Jubiläum wg. Betriebszugehörigkeit...)

Bis EUR 60 brutto:

- Keine Steuer
- Keine Sozialversicherungsabgaben
- Als Betriebsausgabe abziehbar
- Vorsteuer abziehbar

Über EUR 60 brutto:

- Kann mit 30% pauschal versteuert werden
- Sozialversicherungsabgaben in voller Höhe von Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Als Betriebsausgabe abzugsfähig
- Keine Vorsteuer abziehbar

Weihnachtsgeschenk

Ein Weihnachtsgeschenk kann nur im Rahmen einer Weihnachtsfeier/Betriebsveranstaltung geschenkt werden, da es sich um **keinen persönlichen Anlass** handelt. Betriebsveranstaltungen sind bis EUR 110/Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei. Innerhalb dieser Grenze darf auch ein Geschenk geschenkt werden. (s. Beratungskarte „Betriebsveranstaltung vs. Kundenveranstaltung“)

Abschiedsgeschenk

Bei Geschenken anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, handelt es sich um ein persönliches Ereignis. Hier gelten die Regelungen analog wie oben. Allerdings fallen auch bei Geschenken über EUR 60 nie Sozialversicherungsabgaben an. (Ausnahme: Leistungsprämie)

Geschenke an einen Kunden (Privatperson)

Bis EUR 50 netto*/Person/Jahr:

- Keine Versteuerung
- Vorsteuer kann gezogen werden
- Als Betriebsausgabe ansetzbar

Über EUR 50 netto*/Person/Jahr:

- Keine Versteuerung
- Kein Vorsteuerabzug
- Nicht als Betriebsausgabe ansetzbar

Geschenke an einen Geschäftspartner

Bis EUR 50 netto*/Person/Jahr:

- 30% pauschale Steuer
- Vorsteuer kann gezogen werden
- als Betriebsausgabe ansetzbar

Über EUR 50 netto*/Person/Jahr:

- 30% pauschale Steuer
- Kein Vorsteuerabzug
- Nicht als Betriebsausgabe ansetzbar

Streuwerbeartikel

Streuwerbeartikel sind z.B. Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender etc., die einen Wert von EUR 10 netto* nicht überschreiten

- Werden nicht als Geschenk eingestuft
- Keine Versteuerung
- Vorsteuer kann gezogen werden
- Als Betriebsausgabe ansetzbar

Trauergeschenke

Verstirbt ein Geschäftspartner oder ein Arbeitnehmer, können entstandene Kosten für Karten, Blumen, Kränze in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Geldgeschenke können nicht angesetzt werden

* Ist das Unternehmen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, gelten die angegebenen Beträge brutto.